

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 1/85

BESCHLUSS

in dem Verfahren

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Zysk

am 23. Januar 1985

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Freudenstadt.

Gründe:

Das Amtsgericht Freudenstadt ist gemäß § 281 Abs. 2
Satz 2 ZPO an den Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Franken-
thal gebunden (vgl. BGHZ 71, 15). Daß die Verweisung ohne einen
dahingehenden Antrag des Vaters erfolgt ist, der in dem
- führenden - Verfahren F 236/84 den Antrag auf Sorgerechts-
übertragung gestellt hatte, läßt die Bindungswirkung nicht
entfallen. Auch auf Verfahrensmängeln beruhende und deshalb
rechtsfehlerhafte Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich
wirksam. Ausnahmen gelten nur bei einer Verletzung des Anspruchs
auf rechtliches Gehör (vgl. BGHZ 71, 69, 72 f.) sowie dann,
wenn der Beschluß jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt und sich
daher als willkürlich erweist. Das ist bei einer Verweisung ohne

- 3 -

Antrag des Klägers (Antragstellers) nicht der Fall, wenn die Entscheidung - wie hier - nicht zugleich den Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verletzt (vgl. BGHZ 1, 341, 342; BGH NJW 1964, 1416, 1418). In der Sache hat das Amtsgericht Frankenthal anscheinend nicht erkannt, daß das Kind mit der Trennung der Eltern einen von beiden Elternteilen abgeleiteten Doppelwohnsitz hat, wovon einer im Bezirk des Amtsgerichts Frankenthal liegt (§ 7 Abs. 2, § 11 BGB; vgl. BGHZ 48, 228, 233 ff.). Die Verkennung der daraus resultierenden örtlichen Zuständigkeit (§ 36 Abs. 1 Satz 1, § 4 FGG; vgl. Senatsbeschuß vom 30. November 1983 - IVb ARZ 50/83 - FamRZ 1984, 162 m.w.N.) hindert jedoch ebenfalls nicht die bindende Kraft des Verweisungsbeschlusses.

Lohmann

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



